

Region Hannover

## Stadt Laatzen

### Bebauungsplan Nr. 232

„Nordöstlicher Bereich Oesselser Straße“,

OT Gleidingen

Fassung für den erneuten Auslegungsbeschluss

Übersichtskarte



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. (unmaßstäblich)

Ausgearbeitet:

Team Stadtplanung, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten

# **Inhaltsübersicht**

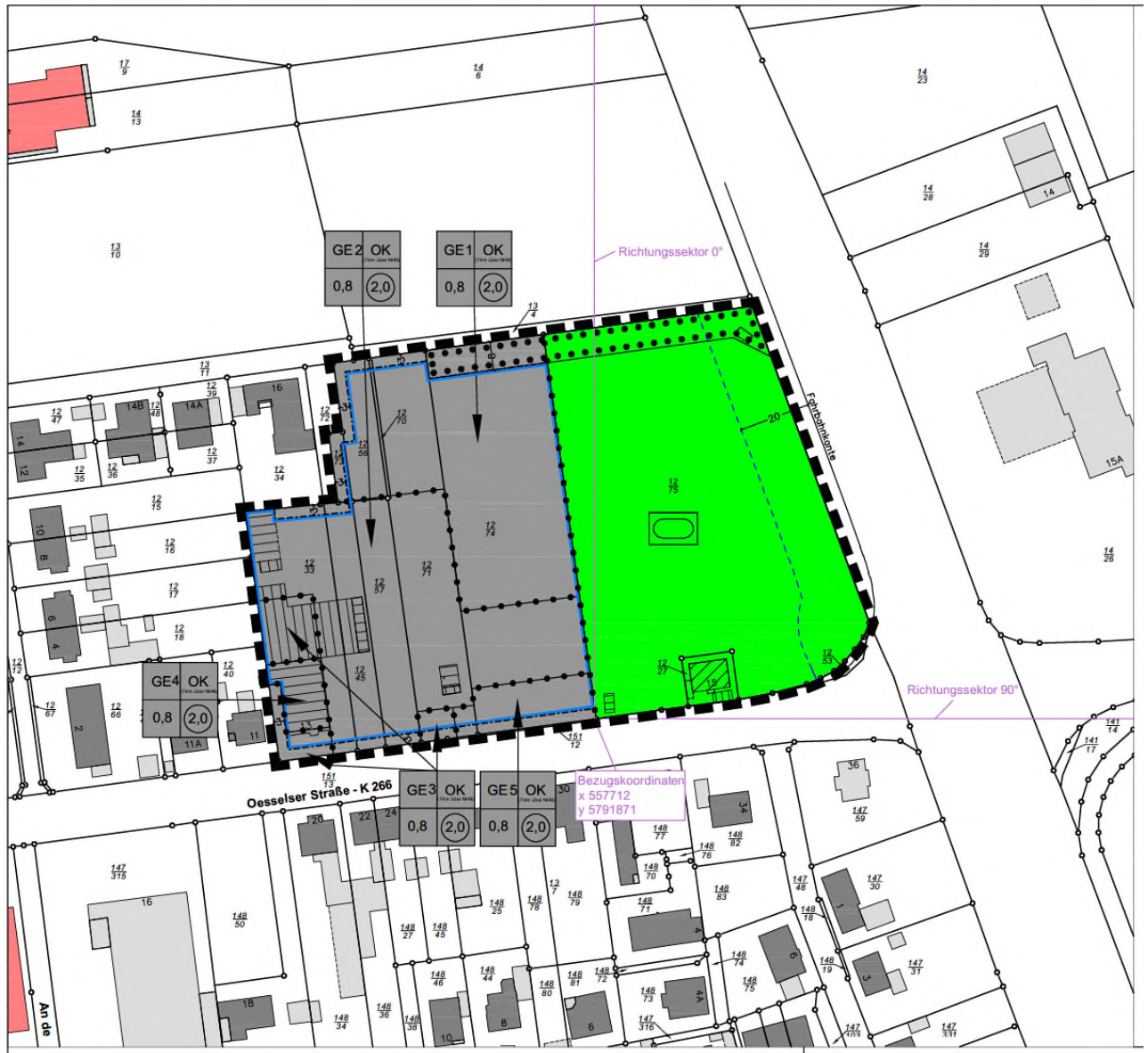
**1. Planzeichnung**

**2. Planzeichenerklärung**

**3. Textliche Festsetzungen**

**4. Hinweise**

# 1. Planzeichnung



## 2. Planzeichenerklärung



Gewerbegebiet (GE1), (GE2), (GE3), (GE4) und (GE5)



Baugrenze

OK

Oberkante 74m über NHN

0,8

Grundflächenzahl

2,0

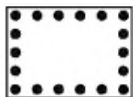
Geschossflächenzahl



öffentliche Grünfläche



Sportplatz



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets



anbaufreie Zone (20m)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

### 3. Textliche Festsetzungen

#### 1) Art der Nutzung / Nutzungsbeschränkungen

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §1 Abs. 6 BauNVO)

Einzelhandel ist ausschließlich mit einer Verkaufsfläche von unter 800 m<sup>2</sup> im GE 4 und GE 5 zulässig. In GE 1-3 ist Einzelhandel unzulässig.

#### 2) Maßnahmen zum Schallschutz

(§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. §1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

1. Für das Plangebiet sind entsprechend §1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Festsetzungen in Form einer Gewerbelärmkontingentierung getroffen.

2. Die im Folgenden angegebenen Emissionskontingente ( $L_{EK}$ ) wurden auf der Grundlage der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, Ausgabe 12/2006, berechnet. Die sich hieraus an schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Gewerbegebietes ergebenden anteiligen Immissionskontingente  $L_{IK}$  einer Teilfläche werden nach folgender Gleichung berechnet:

$$L_{IK} = L_{EK} - A_{div} + 10 \lg \frac{S}{1m^2} \quad (\text{Gleichung 1})$$

$L_{IK}$  = Immissionskontingent, zulässiger Schallimmissionsanteil der Teilflächen in dB(A)

$L_{EK}$  = Emissionskontingent, je m<sup>2</sup> definierter Schallemissionspegel in dB(A)

$A_{div} = 10 \lg(4\pi s_j^2 \frac{1}{1m^2})$  in dB(A), geometrische Ausbreitungsdämpfung

$s_j$  = horizontaler Abstand des Immissionsortes vom Schwerpunkt der Teilfläche in m

$S$  = Größe der Teilfläche in m<sup>2</sup>

3. In dem vorgegebenen Gebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die folgenden  $L_{EK}$  nicht überschreiten:

Gebietsbezeichnung	$L_{EK}$	
	Tag	Nacht
GE-1 (ca. 3.560 m <sup>2</sup> )	64 dB (A)	44 dB (A)
GE-2 (ca. 3812 m <sup>2</sup> ), GE-5 (ca. 484 m <sup>2</sup> )	60 dB (A)	40 dB (A)
GE-3 (ca. 530 m <sup>2</sup> ), GE-4 (ca. 257 m <sup>2</sup> )	50 dB (A)	30 dB (A)

Die Tageszeit bezieht sich auf den Zeitraum von 16 Stunden (von 6:00 bis 22:00 Uhr), die Nachtzeit auf 8 Stunden (von 22:00 bis 06:00 Uhr).

Die Emissionskontingente können in Richtung des gekennzeichneten Richtungssektors A (Bezugspunkt: UTM-WGS84-Zone32 mit x: 557712, y: 5791871) – im Uhrzeigersinn von Nord (0°) bis Ost (90°) - um ein Zusatzkontingent von  $L_{EK,zus} = 6$  dB erhöht werden.

4. Die Einhaltung der LEK ist im Einzelfall für jeden Betrieb wie folgt nachzuweisen: Anhand der jeweiligen gesamten Betriebsfläche und der festgesetzten  $L_{EK}$  für diese Fläche werden zunächst die für diesen Betrieb anzusetzenden Immissionskontingente  $L_{IK}$  an allen maßgeblichen Immissionsorten nach Gleichung 1 berechnet. Ein Vorhaben ist dann schalltechnisch zulässig, wenn die nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechneten Beurteilungspegel  $L$ , der vom Vorhaben hervorgerufenen Geräuschimmissionen an allen maßgeblichen Immissionsorten diese  $L_{IK}$  einhalten.

Grundlage der Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH, vom 19.09.2019, Az: 551397003.

### **3) Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die vorhandenen Gehölze innerhalb der „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen.

Nebenanlagen, die sportlichen Zwecken dienlich sind, können innerhalb der Fläche errichtet werden.

### **4) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Vorrangig ist das anfallende Niederschlagswasser auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen (Mulden oder Rigolen) auf dem Grundstück selbst zu versickern. Wenn die Bodenverhältnisse nachweislich die Versickerung von Niederschlägen nicht oder nur begrenzt ermöglichen, kann durch eine Niederschlagswasserrückhaltung auf dem Grundstück eine gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers von max. 3 l/s je ha befestigter Fläche erfolgen. Für die Versickerung ist ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung nach §10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Region zu beantragen. Eine Niederschlagswasserrückhaltung ist frühzeitig mit dem Team Tiefbau der Stadt Laatzen abzustimmen.

## **4. Hinweise**

### **1) Werbeanlagen**

Auf der nordöstlichen Grenze des Plangebietes sind höchstens zwei Werbeanlagen mit einer Größe von maximal 8 m<sup>2</sup> zulässig. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen Werbeanlagen gar nicht und innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen Werbeanlagen nur mit Zustimmung errichtet werden.

### **2) Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde der Stadt Laatzen und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 1 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### **3) Brandschutz**

Zur Gewährleistung des Brandschutzes ist der Löschwasserbedarf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW - unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung - mit mindestens 3.200 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Ein entsprechender Nachweis, dass die erforderliche Löschwassermenge aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sichergestellt werden kann, muss beim örtlichen Trinkwasserversorger angefordert werden. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z.B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

### **4) Artenschutz**

Im Rahmen von Bauvorhaben sind die Hinweise zum Artenschutz, die in der der Begründung zum Bebauungsplan beiliegenden Artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung aufgeführt sind, zu beachten. Die Hinweise betreffen bauliche Veränderungen des Gewerbebetriebes und des Einfamilienhauses. Dann sind Untersuchungen auf mögliche Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen und Nistkästen von Vögeln durchzuführen, um ggf. sachgerechte artenschutzrechtliche Maßnahmen treffen zu können.

### **5) Bodenschutz**

Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

### **6) Kampfmittel**

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf den Flächen des Plangebietes muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen ist aus Sicherheitsgründen Kontakt zum LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, aufzunehmen.

### **7) Verkehr**

Vor Baubeginn sind die Ausführungspläne mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.

Die Sichtdreiecke der Zufahrt sind freizuhalten.

**8) Bauverbotszone**

Innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone sind Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (Nebenanlagen, Tribünen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs unzulässig.

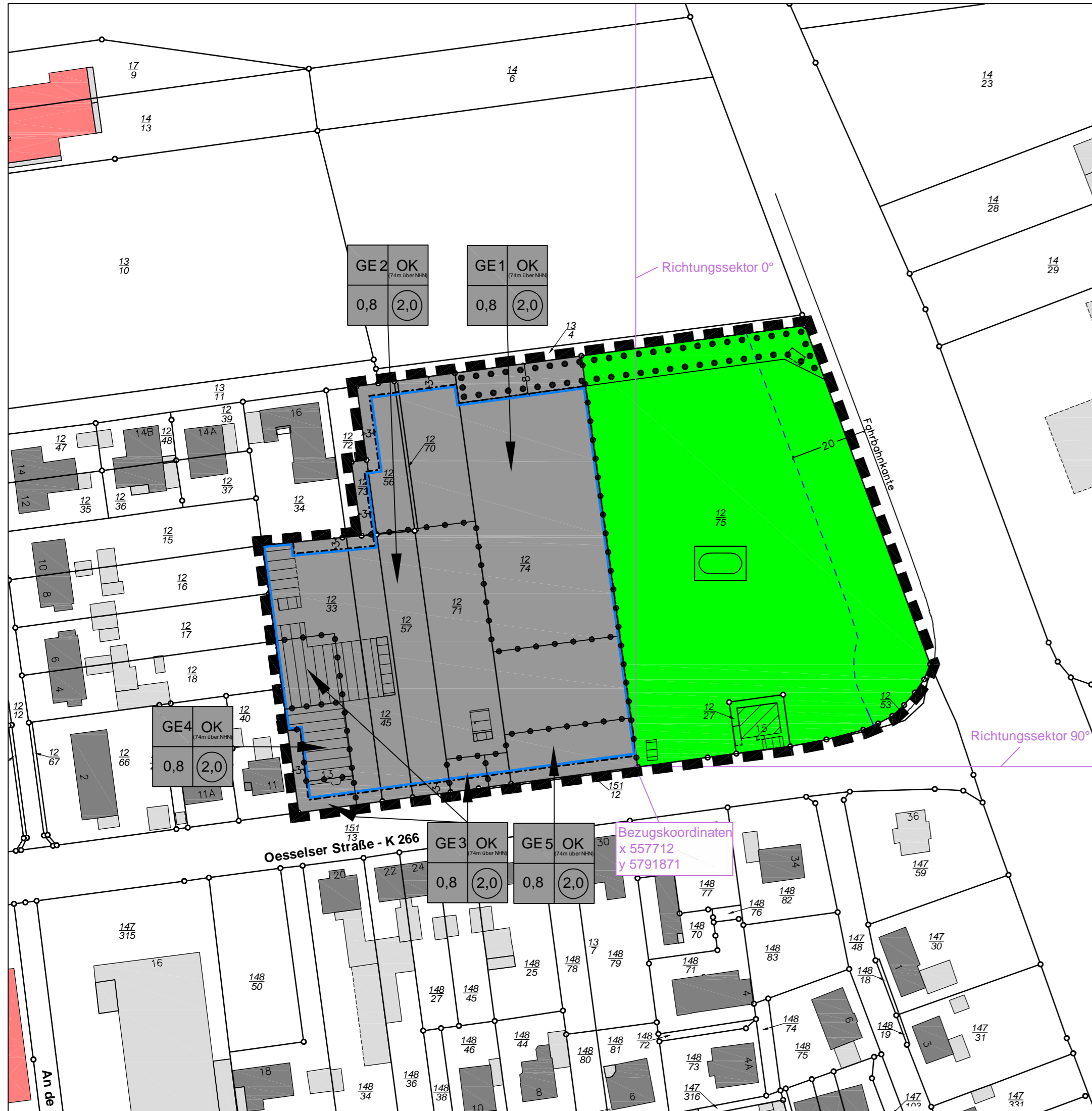
**9) Schutzstreifen**

Innerhalb der Schutzstreifen der Gashochdruckleitung sowie des Fernmeldekabels dürfen keine Maßnahmen, die den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen errichtet werden. Es dürfen keine Abgrabungen, Erdarbeiten oder Aufschüttungen vorgenommen werden.

**10) DIN 45691**

Die in Bezug genommene Norm DIN 45691 ist im Beuth Verlag, Berlin, erschienen und wird im Rathaus der Stadt Laatzen, Team Stadtplanung, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten, Marktplatz 13, 30880 Laatzen dauerhaft zur Einsicht bereitgehalten.





### Planzeichenerklärung

- Gewerbegebiet (GE1), (GE2), (GE3), (GE4) und (GE5)
- Baugrenze
- Oberkante 74m über NHN
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- öffentliche Grünfläche
- Sportplatz
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- anbaufreie Zone (20m)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

### Textliche Festsetzungen

- Art der Nutzung / Nutzungsbeschränkungen**  
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §1 Abs. 6 BauNVO)  
Einzelhandel ist ausschließlich mit einer Verkaufsfäche von unter 800 m² in GE 4 und GE 5 zulässig. In GE 1-3 ist Einzelhandel unzulässig.
- Maßnahmen zum Schallschutz**  
(§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. §1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

- Für das Plangebiet sind entsprechend §1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Festsetzungen in Form einer Gewerbelärmkontingentierung getroffen.
- Die im Folgenden angegebenen Emissionskontingente (LEK) wurden auf der Grundlage der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, Ausgabe 12/2006, berechnet. Die sich hieraus an schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Gewerbegebietes ergebenden anteiligen Immissionskontingente LIK einer Teilfläche werden nach folgender Gleichung berechnet:  
$$LIK = LEK - Adv + 10lg \frac{s}{1m^2}$$
 (Gleichung 1)  
LIK = Immissionskontingent, zulässiger Schallimmissionsanteil der Teilflächen in dB(A)  
LEK = Emissionskontingent, je m² definierter Schallemissionspegel in dB(A)  
Adv =  $10lg(4\pi s^2 \frac{1}{1m^2})$  in dB(A), geometrische Ausbreitungsdämpfung  
sj = horizontaler Abstand des Immissionsortes vom Schwerpunkt der Teilfläche in m  
S = Größe der Teilfläche in m²
- In dem vorgegebenen Gebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die folgenden LEK nicht überschreiten:

Gebietsbezeichnung	L <sub>ik</sub>	
	Tag	Nacht
GE-1 (ca. 3.560 m²)	64 dB (A)	44 dB (A)
GE-2 (ca. 3812 m²), GE-5 (ca. 484 m²)	60 dB (A)	40 dB (A)
GE-3 (ca. 530 m²), GE-4 (ca. 257 m²)	50 dB (A)	30 dB (A)

- Die Tageszeit bezieht sich auf den Zeitraum von 16 Stunden (von 6:00 bis 22:00 Uhr), die Nachtzeit auf 8 Stunden (von 22:00 bis 06:00 Uhr). Die Emissionskontingente können in Richtung des gekennzeichneten Richtungssektors A (Bezugspunkt: UTM-WGS84-Zone32 mit x: 557712, y: 5791871) - im Uhrzeigersinn von Nord (0°) bis Ost (90°) - um ein Zusatzkontingent von LEK.zus = 6 dB erhöht werden.
- Die Einhaltung der LEK ist im Einzelfall für jeden Betrieb wie folgt nachzuweisen: Anhand der jeweiligen gesamten Betriebsfläche und der festgesetzten LEK für diese Fläche werden zunächst die für diesen Betrieb anzusetzenden Immissionskontingente LIK an allen maßgeblichen Immissionsorten nach Gleichung 1 berechnet. Ein Vorhaben ist dann schalltechnisch zulässig, wenn die nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechneten Beurteilungspegel L<sub>r</sub> der vom Vorhaben hervorgerufenen Geräuschimmissionen an allen maßgeblichen Immissionsorten diese LIK einhalten.

Grundlage der Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH, vom 19.09.2019, Az: 551397003.

- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)  
Die vorhandenen Gehölze innerhalb der „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen. Nebenanlagen, die sportlichen Zwecken dienlich sind, können innerhalb der Fläche errichtet werden.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
Vorrangig ist das anfallende Niederschlagswasser auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen (Mulden oder Rigolen) auf dem Grundstück selbst zu versickern. Wenn die Bodenverhältnisse nachweislich die Versickerung von Niederschlägen nicht oder nur begrenzt ermöglichen, kann durch eine Niederschlagswasserrückhaltung auf dem Grundstück eine gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers von max. 3 l/s je ha befestigter Fläche erfolgen. Für die Versickerung ist ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung nach §10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Region zu beantragen. Eine Niederschlagswasserrückhaltung ist frühzeitig mit dem Team Tiefbau der Stadt Laatzen abzustimmen.

### Hinweise

- Werbeanlagen**  
Auf der nordöstlichen Grenze des Plangebietes sind höchstens zwei Werbeanlagen mit einer Größe von maximal 8 m² zulässig. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen Werbeanlagen gar nicht und innerhalb der Baubeschränkungzone dürfen Werbeanlagen nur mit Zustimmung errichtet werden.
- Bodenfunde**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde der Stadt Laatzen und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 1 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Brandschutz**  
Zur Gewährleistung des Brandschutzes ist der Löschwasserbedarf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW - unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung - mit mindestens 3.200 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Ein entsprechender Nachweis, dass die erforderliche Löschwassermenge aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sichergestellt werden kann, muss beim örtlichen Trinkwasserversorger angefordert werden. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z.B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

- Artenschutz**  
Im Rahmen von Bauvorhaben sind die Hinweise zum Artenschutz, die in der der Begründung zum Bebauungsplan beiliegenden Artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung aufgeführt sind, zu beachten. Die Hinweise betreffen bauliche Veränderungen des Gewerbebetriebes und des Einfamilienhauses. Dann sind Untersuchungen auf mögliche Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen und Nistkästen von Vögeln durchzuführen, um ggf. sachgerechte artenschutzrechtliche Maßnahmen treffen zu können.
- Bodenschutz**  
Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.
- Kampfmittel**  
Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf den Flächen des Plangebietes muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen ist aus Sicherheitsgründen Kontakt zum LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, aufzunehmen.
- Verkehr**  
Vor Baubeginn sind die Ausführungspläne mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen. Die Sichtdreiecke der Zufahrt sind freizuhalten.
- Bauverbotszone**  
Innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone sind Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (Nebenanlagen, Tribünen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs unzulässig.
- Schutzstreifen**  
Innerhalb der Schutzstreifen der Gashochdruckleitung sowie des Fernmeldekabels dürfen keine Maßnahmen, die den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen errichtet werden. Es dürfen keine Abgrabungen, Erdarbeiten oder Aufschüttungen vorgenommen werden.
- DIN 45691**  
Die in Bezug genommene Norm DIN 45691 ist im Beuth Verlag, Berlin, erschienen und wird im Rathaus der Stadt Laatzen, Team Stadtplanung, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten, Marktplatz 13, 30880 Laatzen dauerhaft zur Einsicht bereitgehalten.

### Verfahrensvermerke

**Präambel**

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen der §§ 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Laatzen diesen Bebauungsplan Nr. 232, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Laatzen, den .....  
L.S. Jürgen Köhne, Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Laatzen hat in seiner Sitzung vom ..... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 232 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Laatzen, den .....  
Jürgen Köhne

**Planunterlage**

Gemarkung Gleidingen, Flur 3; Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2017 LGLN

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtwirtschaftliche Zwecke zulässig (§ 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12. Dezember 2002 - Nds. GVBl. 2003 S. 5, jeweils in der zuletzt gültigen Fassung). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dipl.-Ing. Andreas Menz  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Nordstraße 4  
31157 Sarstedt  
Telefon (05066) 6035-32  
Telefax (05066) 6035-40  
GB-Nr.: 19-01008

L.S. Hannover, den ..... Öffentl. best. Verm.-Ing.

**Planverfasser/in**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Team Stadtplanung, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten der Stadt Laatzen.

Laatzen, den ..... Gerdas  
Team Stadtplanung, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten

### Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Laatzen hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom ..... bis einschl. ....

Laatzen, den .....  
Jürgen Köhne

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Laatzen, den .....  
Jürgen Köhne

### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der für die Stadt Laatzen örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung Nr. .... am ..... öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit seit dem ..... rechtswirksam.

Laatzen, den .....  
Jürgen Köhne

### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Laatzen, den .....  
Jürgen Köhne

### Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Laatzen, den .....  
Jürgen Köhne

### Übersichtsplan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. (unmaßstäblich)

**Stadt Laatzen**

Stadt Laatzen

# Bebauungsplan Nr. 232

## "Nordöstlicher Bereich Oesseler Straße" Ortsteil Gleidingen

### Fassung zur erneuten Auslegung

Maßstab 1:1000

Stand: 18.05.2020